



BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Gefährdete Partei

Klagende Partei

Claus Reitan

Journalist - Autor - Referent

p.A. Redaktionsbüro Huber & Reitan

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

vertreten durch

Suppan/Spiegel/Zeller Rechtsanwalts OG

Konstantingasse 6-8/9

1160 Wien

Gegner der gefährdeten Partei

Beklagte Partei

Dr. Florian Klenk

geb. 23.06.1973, Journalist

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

Vertreten durch

Noll, Keider Rechtsanwalts GmbH

Schellinggasse 3/3

1010 Wien

Wegen:

EUR 35.000,00 samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

1. Der Antrag, zur Sicherung des Anspruchs des Klägers und Gefährdeten auf Unterlassung der Aufstellung und Verbreitung der Behauptungen, worauf die gleichzeitig erhobene Klage gerichtet ist, werde dem Beklagten und Gefährdeten ab sofort bei sonstiger Exekution geboten, es zu unterlassen, die Behauptungen, der Kläger wäre hirnbeseuert oder sinngeleiche oder ähnliche Behauptungen aufzustellen und zu verbreiten, **wird abgewiesen**.

2. Der Kläger und Gefährdete hat dem Beklagten und Gegner der gefährdeten Partei die mit EUR 2.357,32 (darin enthalten EUR 392,22 an USt) bestimmten Kosten des Verfahrens über den einstweiligen Rechtsschutz binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Begründung:

Der Gefährdete und Kläger (in der Folge: Kläger) ist freiberuflicher Journalist und seit Februar 2021 als Chefredakteur des Internetmediums www.zur-Sache.at tätig, deren Herausgeber der Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei ist.

Der Gegner des Gefährdeten und Beklagte (in der Folge: Beklagter) ist ebenfalls Journalist und Chefredakteur der österreichischen Wochenzeitung „Falter“. Letztere veröffentlicht auf ihrer Homepage, konkret unter der URL <https://www.falter.at/falter/radio> auch regelmäßig Podcasts zu diversen Themen.

Mit **Klage vom 18. Mai 2021 beehrte** der Kläger Unterlassung und Veröffentlichung und verband die Klage mit dem gegenständlichen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Zusammengefasst brachte er – im Hinblick auf das klar gefasst Begehren (hirnbescheuert) – vor, mit dieser Aussage wolle der Beklagte nichts anderes als den Kläger gegenüber seinem privaten als auch beruflichen Umfeld bloßstellen. Es sei dies eine Beleidigung, eine Beschimpfung oder allenfalls ein exzessives Werturteil.

Der **Beklagte** wandte die mangelnde Aktivlegitimation ein und brachte vor, aus dem Kontext würde sich ergeben, dass nicht der Kläger als hirnbescheuert bezeichnet worden sei. Das vom Kläger geleitetet Medium habe sich auf den Beklagten eingeschossen, weil er einen falschen Vorwurf gegen die ÖVP nicht ventiliert habe bzw. weil er in Wahrnehmung seiner journalistischen Sorgfaltspflicht eine von H. C. Strache aufgestellte falsche Behauptung (Porsche habe 20 Mio. an die ÖVP gespendet) gerade deshalb, weil diese Behauptung nachweislich falsch sei, nicht verbreitet habe. Der gegen den Beklagten von „Zur Sache“ erhobene Vorwurf und die damit einhergehenden Unterstellungen seien also völlig widersinnig, und sie seien auch in einem Ausmaß widersinnig, das als „dumm“ oder auch „hirnbescheuert“ qualifiziert werden dürfe. Der Beklagte sei aufgrund der Veröffentlichung aufgebracht gewesen. Der Kläger (vermittelt durch den „Zur-Sache“-Blog, dessen Chefredakteur er sei) versuche also, den Beklagten in seiner wichtigsten journalistischen Kompetenz zu beschädigen, seiner Integrität als Aufdecker. Die Wortwahl sei nichts anderes als eine von Art 10 EMRK gedeckte rhetorische Retorsion im Zuge einer präsenten öffentlichen politischen Auseinandersetzung. Er habe dem Publikum wahrheitsgemäß und vollständig das entsprechende Tatsachensubstrat zu seiner Bewertung offenbart.

Aufgrund des durchgeführten Bescheinigungsverfahrens, nämlich der Einsichtnahme in die Beil. ./A bis ./G und ./1 und ./2, sowie der Einvernahme des Klägers und des Beklagten (ON 8) steht folgender Sachverhalt fest:

In Ibiza fand am 24. Juli 2017 abseits der Öffentlichkeit in einem privaten Umfeld ein mehrstündiges Gespräch zwischen H.C. Strache, Johann Gudenus, einer Schauspielerin und deren Begleiter statt. Strache und Gudenus nahmen an, dass sie an einem vertraulichen Gespräch mit einer reichen Russin und deren Begleiter teilnehmen, bei dem es keine Beobachter gäbe und keine Film- oder Tonaufnahmen hergestellt würden, die dann von

anderen Personen oder der Öffentlichkeit gesehen und gehört würden. In diesem Gespräch behauptet H.C. Strache, dass die Unternehmerfamilie „Porsche“ bereit sei, im Wahlkampf EUR 20 Mio an die ÖVP zu zahlen. Tatsächlich wurde das gesamte Gespräch vom Begleiter der Schauspielerin heimlich mit Bild und Ton gefilmt (vgl. 6 Ob 236/19b).

Journalisten der Süddeutschen Zeitung und des Spiegels erhielten das Bild- und Tonmaterial und werteten dieses aus. Der Beklagte wurde hinzugezogen und erhielt Einblick in ca 7 Stunden Videomaterial.

Die befassten Journalisten, darunter auch der Beklagte, prüften, ob es Anhaltspunkte dafür gebe, dass die Unternehmerfamilie „Porsche“ ihre Bereitschaft gezeigt habe im Wahlkampf EUR 20 Mio an die ÖVP zu spenden. Da man keine fand und die Aussage von Strache kam, der nicht mit der Parteienfinanzierung der ÖVP befasst war, ging man davon aus, dass es sich um nicht beweisbare Anschuldigungen eines politischen Gegners handle, und entschied sich dafür, diese Aussage nicht zu veröffentlichen.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beklagte intervenierte, damit diese Aussage nicht in das Video aufgenommen wird.

Weder der Beklagte, noch „Der Falter“ erhielten das Videomaterial. Aus dem gesamten verfügbaren Videomaterial wurde ein Ausschnitt von wenigen Minuten erarbeitet. In diesem ist nicht die Aussage Strache enthalten, dass die Unternehmerfamilie „Porsche“ bereit sei, im Wahlkampf EUR 20 Mio an die ÖVP zu zahlen.

Teile des Bild- und Tonmaterials wurden im Mai 2019 veröffentlicht und sind als „Ibiza-Video“ bekannt (vgl. 6 Ob 236/19b).

Ab Ende Februar 2021 wurden auf der Webseite www.zur-sache.at Beiträge veröffentlicht. Der Parlamentsklub der ÖVP stellte zwei Personen an und schloss einen Vertrag mit dem Kläger um Inhalte für dieses Internetmedium zu generieren/kreieren.

Der Kläger trifft die Endentscheidung über die Veröffentlichungen.

Am 8. April 2021 wurde auf der Webseite www.zur-sache.at der folgende Beitrag mit folgender Bildmontage veröffentlicht:

„Das Kartenhaus der Opposition bricht zusammen:



Es ist ein doppeltes Spiel von SPÖ und NEOS: Einerseits haben sich die Vorwürfe der Opposition gegen die führende Regierungspartei als haltlos erwiesen, trotz einer enormen Menge an – unterstellenden – Fragen. Doch wenn es andererseits um den Hersteller des Ibiza-Videos, Julian H., geht, dann erlahmt der Eifer der Opposition, kritische Fragen zu stellen. Warum nur?

Wovor fürchtet sich die Opposition?

Der Privatdetektiv und Drahtzieher des Ibiza-Videos, Julian H., wurde im U-Ausschuss befragt. Klar ist: Die Österreicher haben ein Recht darauf zu wissen, wer das Ibiza-Video finanziert hat. Nur so kann auch geklärt werden, welche Ziele mit dem Video wirklich verfolgt wurden.

Unklar ist aber: Wieso hinterfragte Kai Jan Krainer von der SPÖ im U-Ausschuss die Zulässigkeit der Frage nach dem Urheber des Ibiza-Videos. Wovor fürchtet sich Krainer? Schließlich inszenierten ja Krainer und Stephanie Krisper (NEOS) die Befragungen im U-Ausschuss stets für ihre Zwecke. So wurde von der Opposition versucht, Verbindungen herzustellen, wo es nachweislich keine gab. Wieso passierte das aber ausgerechnet jetzt nicht mehr? Wieso wird gerade jetzt von der Opposition versucht, die Aufklärung über mögliche Verbindungen zu unterbinden?

Stephanie Krisper (NEOS) und Kai-Jan Kariner [Anm. wohl gemeint; Krainer] (SPÖ) führen die Opposition im U-Ausschuss an.

Partei-Sponsor

Eine mögliche Antwort für das Verhalten von SPÖ-Krainer findet sich im Video selbst. Interessant: Wie diese Woche erschienene Ausschnitte des Ibiza-Videos zeigen, wurde von den Journalisten der Süddeutschen, dem Spiegel und dem Wiener Regionalblatt Falter, ein von Heinz-Christian Strache als solcher bezeichneter und genannter Partei-Sponsor im Mai 2019 nicht erwähnt. Dabei handelt es sich um die allseits bekannte Unternehmerfamilie „Porsche“ als mögliche Spender für eine Partei. Laut Strache wären „die Personen bereit, bis zu 20 Millionen in den Wahlkampf dieser Partei zu investieren“. Wieso aber wurde gerade nur dieser Name von den Redaktionen im Mai 2019 nicht veröffentlicht?

„Journalistische Sorgfaltspflicht“ bei FALTER

Ein möglicher Grund ist in der Struktur der Falter-Verlags-Gesellschaft m. b. H. zu finden. Der Bruder des Geschäftsführers der Porsche Gesellschaft m. b. H. und Aufsichtsrates der Porsche Holding GmbH – Dr. Hans-Michel Piech – besitzt auch 12,51 % der ST Verlagsbeteiligungsgesellschaft m.b.H. Diese hält wiederum 100 % der Anteile an der Falter-Verlags-Gesellschaft. Interessant: Somit hält ein bekanntes Mitglied der Autokonzern-Dynastie

Porsche mehr Anteile an der Regionalzeitung Falter, als der Chefredakteur Florian Klenk (10,00 %).

Offene Fragen

Wurde also der von H.C. Strache genannte vermeintliche Partei-Sponsor Porsche, im Mai 2019 nicht genannt, weil es eine klar nachweisbare Verbindung zwischen dem Autokonzern und dem Regionalblatt Falter gibt? Florian Klenk – Chefredakteur des Falters – war verantwortlicher „Mit-Aufdecker“ des Ibiza-Videos. Intervenierte er, damit der Name „Porsche“ im Mai 2019 nicht genannt wurde? Gab es jetzt Absprachen zwischen Krainer, Krisper und Klenk? Ist es wirklich Zufall, dass SPÖ und NEOS im Ibiza-U-Ausschuss gerade jetzt die Zulässigkeit des Video-Urhebers anzweifeln? Oder verfolgt die Opposition wieder eigene Interessen und versucht den Falter zu schützen, um einen Verbündeten für ihre Sache nicht zu beschädigen?

Was klar ist

Es bleiben also zahlreiche, wirklich wichtige Fragen offen. Klar ist aber: Wo bleibt die journalistische Sorgfaltspflicht von Klenk? Wovon fürchten sich Krisper (NEOS) und Krainer (SPÖ) wirklich? Genau hier muss angesetzt und alle tatsächlichen Verbindungen und Interessen klar hervorgehoben werden.

8.4.2021|Peter Stöckl“

Der Kläger gab den Text zur Veröffentlichung frei. Ihm war bewusst, dass der einzige „Aufhänger“ für den darin geäußerten Vorwurf der Intervention des Beklagten die Miteigentümereigenschaft Dr. Piechs war. Der Kläger wusste auch, dass Strache behauptet hatte, dass die Spende von „Porsche“ an die ÖVP gerichtet sei. Ihm war klar, dass die Mitarbeiter von „Zur Sache“ die Protokolle des „Ibiza-U-Ausschuss“ durchgegangen war, ansonsten aber keine Recherchearbeiten angestellt worden waren. Ihm war bewusst, dass Stöckl dem Beklagten nicht die Möglichkeit gegeben hatte, zu dem erhobenen Vorwurf, dieser habe vor Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“ interveniert, damit der Name Porsche nicht genannt werde, Stellung zu nehmen. Dem Kläger war bewusst, dass ein verantwortungsvoller, gewissenhafter, verständiger, sach- und fachkundiger Journalist sorgfältige Recherchen anstellen und eine Stellungnahme des Beklagten einholen würde. Aber auch er wollte dem Beklagten nicht die Möglichkeit geben, zu dem Vorwurf vor Veröffentlichung Stellung zu nehmen, sondern ließ den Text ohne die Äußerungsmöglichkeit veröffentlichen.

Am Abend des 8. April 2021 rief der Beklagte beim Kläger an und verlangte, dass der oben dargestellte Text „runter“ genommen werde. Im Gespräch meinte der Beklagte, dass kein Zusammenhang zwischen der inhaltlichen Arbeit und der Eigentümerstruktur des „Falter“ bestehe.

Nach dem Gespräch fügte der Kläger folgenden Satz als eigenständiger Absatz unter dem Absatz mit der Überschrift „Offene Fragen“ ein und stellte diese zweite Version online.

„Nach Kenntnis dieser Fragen erklärte Dr. Florian Klenk in einem Telefonat mit der Redaktion,

es bestünde keinesfalls ein Zusammenhang zwischen der Eigentümerstruktur und der Berichterstattung der Wochenzeitung Falter.“

Er schrieb am 9. April 2021 dem Beklagten ein E-Mail, erklärte ihm, dass nunmehr seine Stellungnahme eingearbeitet sei und ob der Text damit nunmehr „passe“.

Der Beklagte antwortete daraufhin, dass der im Text erhobene Vorwurf nicht stimme und nur auf Mutmaßungen basiere.

Der Kläger bearbeitete daraufhin erneut den Text und fügte dem zuvor eingefügten Absatz den folgenden weiteren Satz hinzu:

„Er behauptete weiters, die Fragen seien Mutmaßungen.“

Diese Version stellte er wiederum online.

Der Pressedienst des Bundeskanzlers verbreitete am 9. April 2021 mittels Link über Twitter die Veröffentlichung.

Der Beklagte reagierte darauf auf Twitter mit zwei Nachrichten (Beil. ./C und ./D).

Aufgrund der Veröffentlichung am 8. April 2021 und bereits vor der Veröffentlichung des Podcasts befassten sich Journalisten mit der Arbeitsweise, die bei „Zur Sache“ gepflegt wurde (Beil. ./2).

Zwischen 9. April 2021 und 15. April 2021 fand eine Diskussionsrunde unter der Leitung Raimund Löws statt, an der der Delegationsleiter der SPÖ im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, Kai Jan Krainer, die Korrespondentin der Süddeutschen Zeitung in Österreich, Cathrin Kahlweit, die Generalsekretärin des Presseclubs Concordia Daniela Krauss und der Beklagte teilnahmen. Diese Diskussionsrunde wurde aufgezeichnet und am 15. April 2021 als Podcast mit dem Titel „Die medialen Untergriffe der ÖVP - #507“, über www.falter.at/podcasts aber auch über andere Kanäle veröffentlicht, der die ungeschnittene – nur durch Werbeeinschaltungen unterbrochene – Diskussion wie folgt (auszugsweise) wiedergab:

„Raimund Löw: Sehr herzlich willkommen, meine Damen und Herren, im Falter. Österreichs Innenpolitik ist in Bewegung. Die Koalition zwischen ÖVP und Grünen ist zerrüttet. Das war auch bei der Abschiedsrede des populären Gesundheitsministers Anschöber zu spüren. Dazu kommen die berühmten SMS-Nachrichten, die das Land beschäftigen, zwischen dem Kanzler, dem Finanzminister und dem Finanzmanager, Wirtschaftsmanager Thomas Schmid. Der Falter zeigt im Cover diese Woche die drei Herren im Stil eines Mafia-Films als Helden eines solchen Films. Wir sprechen in dieser Sendung auch über die Hintergründe eines türkisen Rundumschlages gegen die Medien, vor allem gegen den Falter.

...

Raimund Löw: ... Daniela Kraus, es gibt ein ständiges Klagen in den Medien über Druck aus der Regierung. Das eigentlich immer schon, hat es immer schon gegeben. Also bei Türkisblau, mit der FPÖ, war das vor allem sichtbar gegenüber dem ORF, massiven Druck gegenüber dem ORF. Jetzt fliegen die Fetzen vor allem gegen den Falter vonseiten der ÖVP: mit einer Klage vor Gericht, bei der die ÖVP zum größten Teil verloren hat. Sonst ist eigentlich eher der Eindruck, die ÖVP übt Druck auf die Medien hinter den Kulissen. Wie gefährlich sind mediale Untergriffe gegenüber den Medien aus der Regierung in der jetzigen Situation in Österreich?

Daniela Kraus: Es geht wie bei anderen Themen hier eben auch um Macht und Kontrolle. Und das wird ein bisschen, aus meiner Sicht, mit Zuckerbrot und Peitsche gemacht. Also es geht um die direkten Angriffe – da können wir ja – Da reden wir ja nachher sicher noch drüber–, auch gegen den Falter. Aber es geht natürlich auch sehr viel um wer bekommt das Geld. Also wenn wir uns die Medienförderungen anschauen, Corona-Sonderförderungen oder auch die Inseratevergabe, das sind ja unfassbare Summen, die da in die Hand genommen werden und die werden verteilt nach Kriterien, die von außen nicht nachvollziehbar sind, und das ist das Gefährliche, weil das betont natürlich auch die Reichweiten und die Möglichkeiten der Kommunikation der regierungsfreundlichen Medien ein. Und das halte ich für einen ganz gefährlichen Punkt. Was natürlich auch erstaunlich ist, und das zeugt meiner Meinung nach auch von einer gewissen Unentspanntheit, ist, in welcher Art und Weise man aus den Redaktionen hört, dass der Kanzler selbst anruft. Das erstaunt mich doch auch immer wieder. Das finde ich-

Raimund Löw: War im Fall des Kurier. Das hat der Helmut Brandstätter berichtet. Auch aus anderen Zeitungen hört man das?

Daniela Kraus: Hört man, ja.

Raimund Löw: Kommen wir zu dem Punkt des ÖVP-Online-Magazins, das wahrscheinlich wenige kennen werden, namens „Zur Sache“. Da gibt es – hat es einen Artikel gegeben in den letzten Tagen gegen den Herrn Krainer, gegen die Frau Krisper und gegen den Florian Klenk, der ist im Zentrum da in diesem Bild gewesen, dem wird journalistische Sorgfaltspflicht abgestritten. Und der Kanzler hat diesen Bericht auf Twitter weitergeleitet, also de facto empfohlen. Sie haben das kritisiert. Jetzt könnte man vielleicht sagen, ja die Medien sollten nicht so wehleidig sein. Aber warum ist das trotzdem kritikwürdig, Frau Kraus?

Daniela Kraus: Naja, das eine ist, wie Sie schon angesprochen haben, das würde sonst niemand lesen, aber wenn der Kanzler das teilt mit einer Million Facebook-Followern und mehreren hunderttausend auf Twitter und Instagram, dann bekommt das erstens Reichweite, zweitens aber auch eine Legitimation. Jetzt muss man aber wissen: Dieser „Zur Sache“-Blog ist kein journalistischer Blog, sondern das ist einfach eine Kommunikationsplattform des ÖVP Klubs und deswegen können wir uns dort auch nicht Journalismus erwarten; sondern dort können wir uns nur erwarten, dass die Inhalte der ÖVP in einem Stil, den man jetzt diskutieren kann, weil das ist eigentlich auch von der Ästhetik nicht das, was man sich erwarten würde, weitergegeben wird. Aber es wird verkauft als Journalismus. So.

Das ist einmal in der Verbreitung das Problematische. Und auch inhaltlich ist es eine Taktik, die wir auch aus anderen Ländern kennen, nämlich der Falter wird – Also da werden rhetorische Fragen gestellt. Auf den Inhalt möchte ich jetzt gar nicht weiter eingehen. Aber die Idee ist, dem Falter zu unterstellen, dass er einmal per se Opposition ist und gegen die Regierung ist und nicht aus einer Sache heraus argumentiert. Und da wird es natürlich schwierig, wenn Gegenmedien aufgebaut werden sollen. Und das Problematischste aus meiner Sicht ist: Da wird eine riesige Verwirrung hergestellt unter dem Publikum, das ja auch ganz was anderes zu tun hat, als sich permanent mit Medieneigentümerschaften und den Unterscheidungen zu befassen.

Raimund Löw: Cathrin Kahlweit, in Deutschland gibt es ja, natürlich hat es auch immer wieder Clinches gegeben mit dem Spiegel. Diverse Bundeskanzler haben gesagt, sind böse auf den

Spiegel, geben dem Spiegel kein Interview mehr. Aber eine direkte Attacke gegen eine kritische Attacke, die irgendwie weitergeleitet wird von einem Ministerpräsidenten oder gar der Kanzlerin, ist das in Deutschland denkbar? Obwohl es ja Clinches gibt zwischen der Politik und den Journalisten.

Cathrin Kahlweit:...Ich würde gerne aber nochmal ganz kurz den Blick auf Österreich wenden, bevor ich wieder zurückkomme zu Deutschland. Ich würde gern den Advocatus Diaboli spielen. Ich bin gar nicht so sicher, ob diese Debatte, die da jetzt ausgebrochen ist über diesen Tweet, tatsächlich nicht letztlich sogar die angenehmere Variante ist, möchte ich jetzt mal sagen, im Vergl- Weil es ein Kampf sozusagen im Offenen ist. Also da gibt es einen Angriff, da gibt es eine Verteidigung, da kann das Publikum zumindest mitlesen, sich eine Meinung bilden. ... Wir wissen nicht oder nur gerüchteweise, welche Artikel nicht erschienen sind, weil jemand interveniert hat, oder wie Artikel anders ausgefallen sind, weil jemand vom Ballhausplatz interveniert hat. Das scheint häufiger zu sein, als Leser wissen. Erstens. Zweitens: „Zur Sache“ ist natürlich, das muss man fairerweise sagen, ja nicht das einzige Parteimedium. Ich meine, es gibt auch „Kontrast“ und es gibt- die FPÖ hat eine ganze Armada von Plattformen und Kommunikationsformen, es gibt „ZackZack“ von Peter Pilz. Also das dürfen die schon auch dürfen. Sie sollten sich nur inhaltlich sachlicher benehmen. Und ich glaube, da ist das Problem, dass dieses „Zur Sache“ nicht nur sachlich, sondern auch sprachlich einfach ausgesprochen fragwürdig ist.

Noch ein Satz zu Deutschland: Es wird überhaupt diese gesamte- diese gesamte Auseinandersetzung zwischen Medien und Politik, die in Österreich so brutal stattfindet, von beiden Seiten ja auch, die wird in Deutschland weit weniger selbstverständlich geführt. Da gibt es eine viel größere Distanz, einen größeren Graben, einen größeren Bonmot auch wahrscheinlich, was möglicherweise auch daran liegt, dass hier eben so viele Boulevardzeitungen mitspielen und in Deutschland außer der Bild Zeitung es davon nicht so viele gibt.

Raimund Löw: Herr Krainer, ein bisschen zur Substanz dieses Artikels. Also die allgemeine Einschätzung haben wir gehabt. Sie sind da einer der Bösewichte und es wird – ist ein bisschen wirr, die Argumentation, aber es wird – Ihnen im Wesentlichen vorgeworfen, dass Sie bei der Einvernahme des Herrn Julian H., der als der Organisator des Ibiza-Videos gilt, von dem man aus irgendwelchen Gründen nicht weiß, wie er wirklich heißt, aber lassen wir das mal, nicht nach den Hintermännern gefragt haben. Nicht ordentlich nach den Hintermännern, den Financiers gefragt haben. Interessiert Sie das wirklich nicht oder ist das einfach eine Unterstellung?

Krainer: ... Das Perfide an diesem Artikel ist ja gar nicht so das, was der Krisper und mir vorgeworfen wird, weil wir sind das eh gewöhnt; die ÖVP attackiert uns ja seit Monaten. Jeder, der die Protokolle liest, wird sehen, dass wir wesentlich sachlicher und ruhiger argumentieren und die Unterstellungen und die Bösartigkeiten immer nur von der ÖVP kommen. Aber der Vorwurf gegenüber dem Falter ist ja absurd und vor allem der Vorwurf gegenüber dem Florian Klenk. Weil im Ibiza-Video behauptet ja der Strache alle möglichen Sachen, unter anderem hat er halt behauptet, dass eine Gruppe von Industriellen ich glaub' zwanzig Millionen der ÖVP eingezahlt hätten. Und das wurde in- in- quasi in diesem Sechs-Minuten-Ausschnitt, den wir alle kennen, nicht gebracht und auch nicht darüber berichtet.

Raimund Löw: Und da ist auch die Familie Porsche erwähnt worden, nicht?

Kai Jan Krainer: Da ist ein- Da ist eine Familie erwähnt worden, wo ein Familienmitglied– das weiß ich nicht, das wird schon so stimmen– auch beteiligt ist am Falter. Und die ÖVP, die quasi Nutznießer dieser journalistischen Sorgfalt ist, nämlich Strache schüttet die ÖVP an, behauptet, dass die zwanzig Millionen von irgendwelchen Industriellen bekommen hätten, nicht nachvollziehbar, nicht nachprüfbar und woher will der Strache das wissen, außer vom Hören und Sagen; und dann entscheiden sich die Journalisten, wir bringen das, wo sich der Strache auskennen muss, nämlich bei der eigenen Parteikassa; und wenn er darüber redet, dass irgendjemand die ÖVP schmiert, bringe ich das halt nicht, weil das nicht überprüfbar ist

für mich.

Raimund Löw: Und das ist...

KaiJan Krainer: ...das heißt, die Journalisten schütten die ÖVP nicht an. Und jetzt kommt das ÖVP-Parteimedien und sagt, mah, der hat... der hat ja quasi gar nicht berichtet. Sagen nicht, dass es um eine Spende an die ÖVP geht, sondern insinuieren, das wäre eine Spende an eine andere Partei gewesen von einem Miteigentümer des Falter und deshalb hat man das verschwiegen. Das ist vollkommen absurd. Der Vorwurf ist, die sind journalistisch nicht sauber. Dabei war das ein Beispiel dafür, wie sauberer Journalismus aussieht: nämlich nicht einfach irgendwelche Gerüchte schreiben und irgendjemanden unüberprüft anpatzen.

Raimund Löw: Florian Klenk, wir haben leider nur mehr drei Minuten Zeit in der Sendung. Trotzdem:

Aufklärung. Wie ist das mit einem Mitglied der Familie Porsche und dem Falter? Jetzt unabhängig von all den Unterstellungen, nur zur Aufklärung.

Florian Klenk: Rechtsanwalt Piech, den ich in meinem Leben genau einmal gesehen habe, nämlich als ich selbst Mitgesellschafter des Falter wurde, hat 12 Prozent, ein bisschen mehr als 12 Prozent der Anteile, hat natürlich nie in die Berichterstattung des Falter interveniert. Hätte auch keinen Sinn gehabt, weil ja in diesem Recherchepool auch die Süddeutsche Zeitung und der Spiegel mitgemacht hätten und weil wir ja das Video überhaupt nie geschnitten haben, sondern wir haben immer nur diese sechs Minuten bekommen, und ich habe das ganze Video gesehen. Wie Krainer richtig sagt, haben wir das nicht gebracht, weil das ein Hearsay war über die ÖVP, also es war ein Dirty Campaigning Straches gegen die ÖVP, für das wir keine Fakten gefunden haben und deshalb haben wir es auch nicht verbreitet. So wie wir auch nicht verbreitet haben, dass Herr Kurz irgendein Drogendelikt begangen hätte. Auch das ist sozusagen zurecht von Kurz entgegnet worden. Und das sind einfach Dreck... Dreckspritzen. Das heißt, die ÖVP wirft mir vor, ich hätte nicht mit Dreck gespritzt und sei deshalb ein unsauberer Journalist. **Das zeigt einfach, wie hirnbescheuert diese Leute in diesem ÖVP-Pressedienst sind.** Das sind ja nicht Journalisten, sondern das sind irgendwelche jungen Politruks, die dort sitzen und halt irgendwie dem Herrn Kurz einen Gefallen tun wollten, um uns anzuschütten. Der Sinn ist ganz klar: Der Falter ist Opposition, der Falter ist sozusagen kein journalistisches Medium mehr und damit wird die Glaubwürdigkeit des Falter angegriffen und zwar an einer ganz anderen Front, nämlich dort, wo wir gewonnen haben: bei einem Prozess, den die ÖVP angestrengt hat, weil wir Buchhaltungsunterlagen vorgelegt haben, wo dringestanden ist, dass die ÖVP bewusst die Wähler darüber getäuscht hat, dass sie absichtlich die Wahlkampfkostengrenze überschritten hat. Das haben wir gewonnen, und das tut der ÖVP weh, weil nämlich Sebastian Kurz immer behauptet hat, wir hätten Dokumente manipuliert. Und festgestellt wurde aber: Wir haben die Dokumente nicht manipuliert, die Dokumente waren echt und das Gericht hat gesagt, wir haben im Rahmen unserer journalistischen Sorgfalt gearbeitet und unsere Interpretation war richtig. Und das will er jetzt sozusagen im klassischen Stil – Trump sagt, man soll sozusagen die öffentliche Arena mit Müll, ich sage jetzt das Wort nicht, mit Scheiße fluten, so lange, bis sich niemand mehr auskennt. Und das ist das Ziel dieser Aktion. Was ich besonders traurig finde, ist, dass Herr Reitan sich dafür hergibt, der lange Zeit der Ombudsmann des Presserat war.

Raimund Löw: Das ist der Leiter dieses...

Florian Klenk: ...Reitan ist der Chefredakteur der Furche gewesen. Er war lange Zeit einer der bürgerlichen Koryphäen des Journalismus. Er leitet diesen Blog jetzt und gibt sich dafür her sozusagen, seriöse Journalisten anzugreifen. Das finde ich besonders traurig. Und ich finde, man sollte diese Namen dieser Leute nennen, die hier im Auftrag der Regierung agieren und genau das tun, was sie nämlich den anderen vorwerfen, nämlich journalistisch oder publizistisch höchst unseriös agieren und versuchen, andere, die ihren Job machen, niederzumachen.“

Der Beklagte ist nicht in die organisatorische und technische Abwicklung des Podcasts eingebunden. Dem „Falter“ ist es möglich, die Tonaufnahme zu schneiden und Aussagen herauszunehmen.

Es kann nicht festgestellt werden, dass dem Durchschnittshörer des Podcasts vor der Sendung bekannt war, dass der Kläger letztverantwortlich über die Veröffentlichungen beim Medium „Zur Sache“ entscheidet.

Der Kläger wurde von Berufskollegen und im Familien- und Freundeskreis auf die Äußerungen des Beklagten hin angesprochen. Die Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und dem Beklagten wurde von anderen Journalisten aufgegriffen und dazu Kommentare veröffentlicht. Der Kläger hat keinen beruflichen Nachteil dadurch erlitten.

Der als bescheinigt angenommene Sachverhalt gründet auf den oben angeführten Beweismitteln und folgenden Erwägungen:

Der große Teil der Feststellungen wurde anhand der jeweils genannten Urkunden festgestellt.

Das Zustandekommen des Videomaterials, welches später auszugsweise veröffentlicht wurde, ist gerichtsbekannt und war bereits Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Beide Parteien waren sich einig, dass die festgestellte Behauptung von Strache an dem besagten Abend gefallen ist.

Dass der Beklagte die Möglichkeit hatte, sieben Stunden des Videomaterials anzusehen, hat er bereits mehrfach öffentlich kundgetan und auch bei seiner Einvernahme bekräftigt. Die Feststellungen dazu, warum die Aussage nicht in den Zusammenschnitt „Ibiza-Video“ aufgenommen wurde, gründet ebenfalls auf seiner Aussage, der die klagende Seite nichts entgegen stellte.

Die Beschreibung des Klägers zu den internen Abläufen zu Veröffentlichungen im Medium „Zur Sache“ konnten den Feststellungen zu Grunde gelegt werden. Klar war damit, dass der Kläger die Endentscheidung über die Veröffentlichung trug und diese auch wahrnahm. Er meinte zwar zunächst, dass die Arbeitsweise des Beklagten nicht im Vordergrund gestanden habe, was sich aber wohl im Laufe des Schreibens der späteren Veröffentlichung geändert haben dürfte, wenn man diese betrachtet. Wie der Text erarbeitet wurde, ergab sich ebenfalls deutlich aus der Aussage des Klägers. Winter habe nur in den Protokollen des U-Ausschusses nachgesehen, ob die eine oder andere Frage aufgetaucht sei (S. 2 in ON 8). Es sei kurz diskutiert worden, welche Fragen sich hier stellen würden. Weitere Recherchetätigkeiten nannte der Kläger nicht. Die Feststellung zum „Aufhänger“ gründe darauf, dass der Kläger einzig das Indiz der Gesellschafterrolle Dr. Piechs glaubwürdig schilderte. Seine Ausführungen, es gäbe viele Thesen, Vermutungen und Verdächtigungen ließ nicht erkennen,

worauf er hinaus wollte. Immerhin kann dem Kläger mit seiner langjährigen Berufserfahrung in Führungsposition bei mehreren namhaften Medien nicht unterstellt werden, dass er sich selbst erlauben würde, Verdächtigungen ohne hinreichendes Tatsachensubstrat in den Raum zu stellen, nur weil andere dies auch tun würden. Die weitere interne Diskussion beschrieb er mit „dann war schon klar, dass wir das ein bisschen abwägen, prüfen...“ Da der Kläger wusste, dass Strache in den Ton- und Bildaufnahmen vom 24. Juli 2017 von Parteispenden der Unternehmerfamilie „Porsche“ sprach, wusste er auch, dass Strache die ÖVP als Adressat der Parteispenden nannte. Dass er sich mit der Arbeit des Beklagten in Zusammenhang mit dem „Ibiza-Video“ auseinandergesetzt hätte, verneinte er (S. 5 in ON 8).

Er verneinte, dass Stöckl oder er den Beklagten mit dem Vorwurf vor Veröffentlichung konfrontiert hatte. Der Frage nachgehend, weshalb er dies nicht für notwendig erachtet hätte, wich er mehrfach aus (Wir hätten ihn natürlich ... und er war am nächsten Tag aktiv...; Im Falle einer Regierungserklärung frage ich den Herrn Bundeskanzler nicht, was die Regierungserklärung war; S. 3 bzw S. 4 in ON 8). Nochmals durch den Klagevertreter dazu befragt, meinte er, dass er nicht davon ausgegangen sei, dass dieser Beitrag am 8. April 2021 spät nachmittags noch gelesen werde, da diese publizistischen Angebote unter tags genützt würden. Eine Antwort, weshalb die journalistische Sorgfalt in diesem Fall eingehalten worden sei, gab er damit nicht. Wenn man seiner Aussage folgen würde, geht der Kläger offenkundig davon aus, dass politische Akteure nicht mit Vorwürfen, die in Medium „Zur Sache“ erhoben werden, vor Veröffentlichung konfrontiert werden müssen, sondern zunächst diese Vorwürfe zulässigerweise veröffentlicht werden können, da sich diese ja nachträglich bei ihm melden könnten. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass dem Kläger, der viele Jahre in Führungsposition bei namhaften Zeitungen tätig war, Mitherausgeber von Fachliteratur für Journalismus und in der Aus- und Fortbildung von Journalisten tätig ist, nicht geläufig ist, wie die Anforderungen an eine verantwortungsvolle, gewissenhafte, verständige, sach- und fachkundige journalistische Arbeit sind. Immerhin verwies er in seiner Aussage ja auch auf die ganz klaren gesetzlichen Regelungen und eine ganz klare Judikatur. Er selbst scheint jedenfalls Wert darauf zu legen, dass Branchenkollegen rückfragen, wenn sie sich mit seiner Person befassen (S. 5 in ON 8).

Die Negativfeststellung zum Kenntnisstand des Durchschnittshörers des „Falter“-Podcasts gründet darauf, dass kein belastbares Bescheinungsmittel vorliegt, welches einen solchen Kenntnisstand stützen würde. Zwar ist der Kläger durch seine berufliche Laufbahn bekannt, seine Tätigkeit für das Medium des Parlamentsklubs der ÖVP war es hingegen bisher kaum.

Die technische Abwicklung des Podcasts wurde der Aussage des Beklagten entnommen (S. 6 und 8 in ON 8).

Dass der Kläger von Kollegen, Freunden und Familie auf die Äußerung des Beklagten

angesprochen wurde, wurde seiner Aussage entnommen. Dass sich Journalisten mit der Auseinandersetzung befassten wurde von beklagte Seite hinreichend dargestellt. Ebenso war der Beil. ./2 zu entnehmen, dass die Arbeitsweise von „Zur Sache“ bereits am 9. April 2021 zum Gegenstand einer Betrachtung durch Armin Wolf gemacht wurde. Berufliche Nachteile behauptete der Kläger nicht und sind auch nicht ersichtlich.

Rechtlich folgt daraus:

I. Zur Aktivlegitimation

Nach der Rechtsprechung ist die Betroffenheit bei einer Verletzung nach § 1330 Abs 1 ABGB zu bejahen, wenn sich der Vorwurf (nicht gegen ein gewissermaßen anonymes Kollektiv mit der impliziten Einschränkung, dass es auch vom Vorwurf nicht betroffene Ausnahmen geben könnte, sondern) gegen einzelne Personen richtet, die zwar namentlich nicht genannt, aber unschwer identifizierbar sind. Richtet sich ein (behauptet) ehrenbeleidigendes Werturteil gegen die Blattlinie eines periodischen Medienwerkes, sind der Herausgeber und die durch die Äußerung betroffenen Journalisten zur Erhebung einer auf § 1330 Abs 1 ABGB gestützten Unterlassungsklage aktiv legitimiert (1 Ob 41/91 und darauf aufbauend RS0031986). Auch waren beispielsweise Personen in Führungspositionen der Wirtschaftskammer beim Vorwurf, die Wirtschaftskammer betrüge, aktiv legitimiert, da der Vorwurf impliziere, dass diese derartige Zustände nicht nur dulden, sondern ihre Position ausnützen, um ein solches Verhalten selbst und zum eigenen Vorteil zu praktizieren (6 Ob 123/00g).

Selbst nach seinem Vorbringen hat der Beklagte mit der inkriminierten Äußerung die Arbeitsweise der Personen „beschrieben“, die auf der Webseite www.zur-sache.at Beiträge veröffentlichen. Der Kläger verfasst nicht nur Texte auf dieser Webseite, er ist auch letztverantwortlich für die Veröffentlichungen und tritt als „Chefredakteur“ auf. Wenn der Beklagte die Arbeitsweise „kritisiert“, impliziert dies auch den Vorwurf, dass der Kläger diese Arbeitsweise nicht nur duldet, sondern selbst praktiziert. Selbst unter Zugrundelegung der Sichtweise des Beklagten ist damit von einer Betroffenheit iSd Rechtsprechung zu § 1330 Abs 1 ABGB auszugehen.

II. Behaupteter Verstoß gegen § 1330 Abs 1 ABGB

Gemäß § 1330 Abs 1 ABGB kann derjenige, dem durch Ehrenbeleidigung ein (wirklicher) Schaden oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist, Ersatz fordern. Unter diese Bestimmung werden auch solche Äußerungen subsumiert, die zwar auf einem wahren Tatsachekern beruhen, jedoch ein Wertungsexzess vorliegt. Jedenfalls an der Ehre verletzt wird, wenn die Begehung eines Verbrechens behauptet wird, aber auch die Behauptung verhältnismäßig geringfügiger Rechtsverletzungen kann ehrenrührig sein.

Die Abgrenzung zwischen ehrenbeleidigender Rufschädigung und zulässiger Kritik erfordert eine Interessenabwägung, bei der es auf die Art des eingeschränkten Rechts, die Schwere des Eingriffs, die Verhältnismäßigkeit zum verfolgten Zweck, den Grad der Schutzwürdigkeit dieses Interesses und auch den Zweck der Meinungsäußerung ankommt (6 Ob 245/04d). Dabei kommt dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art 10 EMRK; Art 13 StGG) in einer demokratischen Gesellschaft ein hoher Stellenwert zu. Solange wertende Äußerungen die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschreiten, kann auch massive, in die Ehre eines anderen eingreifende Kritik, die sich an konkreten Fakten orientiert, zulässig sein (RIS-Justiz RS0054817).

Die Frage, wie eine Äußerung zu verstehen ist, ist nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck für den durchschnittlich qualifizierten Erklärungsempfänger zu beurteilen (6 Ob 243/11w). Maßgebend ist dabei das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers oder -hörers der Äußerung, nicht aber der subjektive Wille des Erklärenden (6 Ob 66/16y mwN).

Der Durchschnittshörer hat eine genaue Vorstellung davon, was der Beklagte mit der Wortkreation meinte. Er versteht „hirnbescheuert“ als „dumm“.

Die inkriminierte Äußerung fiel im Rahmen einer Diskussion, deren Gegenstand nicht die Person des Klägers, sondern ua die Arbeitsweise des Mediums „Zur Sache“ war. Dass der Kläger überhaupt mit diesem Medium in Verbindung steht, war dem unbefangenen Durchschnittshörer nicht bewusst. Die inkriminierte Äußerung bringt der Durchschnittshörer damit nicht ohne weiteres in Verbindung mit dem Kläger. Erst nachdem der Beklagte selbst seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck brachte, dass der Kläger sich für die mit dem Medium aus seiner Sicht von Seiten des Auftraggeber des Klägers bezweckten Ziele einzuspannen lasse, stellte er überhaupt eine Verbindung her. Auch aus dem Verlauf der Diskussion und der Wortwahl wird klar, dass nicht der Kläger persönlich gemeint war, sondern die Arbeitsweise, die bei „Zur Sache“ gepflegt wird. Der Beklagte wurde zu den (von „Zur Sache“) erhobenen Vorwürfen befragt und führte zu diesen aus. Er hinterfragte den Vorwurf der Intervention und verband diesen Hintergrund („Das zeigt einfach, wie...“) mit einer Wertung. Der Durchschnittshörer verstand die Äußerung daher als Urteil über die Arbeits- und Vorgehensweise der für das Medium „Zur Sache“ tätigen Personen. Wie bereits oben dargestellt, kann der Kläger sich auch dagegen wehren.

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sind die Grenzen zulässiger Kritik an Personen, die die politische Bühne betreten (the arena of public debate), weiter, als dies bei Privatpersonen der Fall ist. Dies gilt auch für Journalisten und Medieninhaber. Sie müssen daher einen höheren Grad an Toleranz zeigen, im Besonderen dann, wenn sie selbst öffentliche Äußerungen tätigen, die geeignet sind, Kritik auf

sich zu ziehen, wie etwa dann, wenn der Verletzte durch eine herabsetzende provokante Schreibweise selbst Kritik seines Werkes ausgelöst hat (6 Ob 245/04d mwN, 6 Ob 162/12k, 6 Ob 168/01a; 6 Ob 250/03p).

Des Weiteren haben bei der Interessensabwägung zwischen Art. 8 EMRK des Klägers und Art. 10 EMRK des Beklagten nach der Rechtsprechung des EGMR noch weitere Kriterien einzufließen, die für eine Einschränkung der Rechte nach Art. 10 EMRK unentbehrlich sein müssen. Demnach muss zusätzlich zu einem Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse, die Bekanntheit der betroffenen Person, deren zuvor gesetztes Verhalten, die Methoden der Informationsgewinnung und Wahrhaftigkeit der Information, der Inhalt, Form und Konsequenzen der Publikation sowie die Schwere der „Sanktion“ berücksichtigt werden (vgl. zuletzt Verlagsgruppe News GmbH v Austria, ECHR, 25.10.2016, no. 60818/10, Rz 34; Standard Verlagsgesellschaft mbH v Austria, ECHR 23.11.2017, no. 19068/13 und 73322/13, Rz 53).

Die Äußerung fiel im Rahmen einer Diskussion von öffentlichem Interesse, nämlich ob bei der journalistischen Bearbeitung des Ton- und Bildmaterials mit journalistischer Sorgfalt vorgegangen wurde. Der Kläger und die von ihm genehmigte Veröffentlichung haben dies selbst zum Thema gemacht, indem sie dem Beklagten einerseits mangelnde journalistische Sorgfalt, andererseits die Einflussnahme zu Gunsten eines an der Verlagsgesellschaft des „Falter“ Beteiligten vorwarfen. Dass dies in Form einer Frage formuliert wurde, ist ohne Belange, da der unbefangene Durchschnittsleser dies aufgrund der Wortwahl und des Aufbaus des Textes sehr wohl als Vorwurf auffasst.

Damit ist aber auch das vorausgegangene Verhalten des Klägers beschrieben. Die von seiner „Redaktion“ aufgestellten Vorwürfe waren Tatsachenbehauptungen und nicht überspitzt formulierte Werturteile, die sich der Beklagte gefallen lassen müsste, da er selbst politischer Akteur sei. Im Bescheinigungsverfahren konnte der Kläger auch keinen Grund liefern, der dazu berechtigt, vom Grundsatz „auditur et altera pars“ - welchem in der Regel durch Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen zu entsprechen ist (15 Os 125/08h) – abzugehen. Dem Kläger war die Vorgehensweise eines verantwortungsvollen, gewissenhaften, verständigen, sach- und fachkundigen Journalisten bekannt. Er entschied sich aber dagegen („...dann gehen wir mal so und dann sehen wir weiter“) und ermöglichte bzw. befürwortete die Veröffentlichung. Anhaltspunkte für eine sorgfältige Recherche wurden nicht aufgezeigt. Eine Stellungnahme des Beklagten wurde bewusst nicht eingeholt. Der Umstand, dass nachträglich eine „Stellungnahme“ in den Text eingearbeitet wurde, ändert daran nichts. Einerseits war der Text bereits veröffentlicht und andererseits basierte er nach wie vor auf keinem ausreichenden Rechercheergebnis, was dem Kläger auch bewusst war.

Die Wortwahl, die der Beklagte zu seiner Bewertung der Arbeitsweise der Mitarbeiter von „Zur

Sache“ nutzte, ist sicherlich an der Grenze zu dem, was tolerierbar ist. Nach der Rechtsprechung sind aber selbst überspitzte Formulierungen unter Umständen hinzunehmen, soweit kein massiver Wertungsexzess vorliegt (RIS-Justiz RS0107915 [T9]).

Der Vorwurf, der Beklagte habe bei der Herstellung des 7 min Ibiza-Videos zu Gunsten eines Miteigentümers der Gesellschaft, der die Falter Verlags GmbH gehört, interveniert, damit nicht bekannt werden, dass er von Strache als mögliche Spender für die ÖVP genannt wurde, wurde ohne hinreichendes Tatsachensubstrat und unter Außerachtlassung des Sorgfaltsmaßstabs eines Journalisten veröffentlicht. Noch dazu wurde bei der Verfassung des Textes bewusst ausgelassen, wer laut Strache der Bezieher der möglichen Spende sein sollte um zu suggerieren, dass es sich um eine der Oppositionsparteien handelt. Der Durchschnittsleser verstand diese Veröffentlichung dahingehend, dass von „Porsche“ eine Spende an eine Oppositionspartei ging und der Beklagte dafür sorgte, dass dies nicht bekannt werde. Bei all dem ist der dadurch hervorgerufene Ärger des Beklagten verständlich. Auch der zeitliche Aspekt spricht nicht dagegen. Bedenkt man, dass die Veröffentlichung am Donnerstag, 8. April 2021, erfolgte, und die Veröffentlichung am 9. April 2021 vom Pressedienst des Bundeskanzlers (über Twitter) weiterverbreitet wurde, besteht ein hinreichend enger zeitlicher Konnex zur Aufnahme der Diskussionsrunde.

Weiters war zu berücksichtigen, dass sich der Beklagte, aber auch andere Diskussionsteilnehmer im Rahmen der Diskussionsrunde mit den gegen den Beklagten formulierten Vorwürfen auseinander setzten. Dabei lieferte der Beklagte eine objektiv nachvollziehbare Begründung, wie er zu dem Werturteil gelangte (vgl. Oberschlick v Austria [II], ECHR, 1.7.1997, 20834/92, Rz 33).

Die inkriminierte Äußerung fiel im Rahmen einer Diskussionsrunde mit weiteren Akteuren, die aufgezeichnet wurde. Nachträglich wurde vom Hersteller nicht in die Wortwahl eingegriffen, auch wenn dieser die Möglichkeit dazu gehabt hätte. Es handelte sich dabei also nicht um einen vom Beklagten verfassten Text, dem ein Reifungsprozess vorausging.

Die Konsequenzen der inkriminierten Äußerung für den Kläger waren sicherlich unangenehm, auch wenn diese nicht mit beruflichen Nachteilen verbunden waren. Die drohende Sanktion für den Beklagten, wonach er den Kläger nicht als „gehirnbescheuert“ bzw. wohl „dumm“ bezeichnen dürfte, ist von geringer Intensität.

Insgesamt ergibt eine Interessensabwägung anhand der zuvor beschriebenen Merkmale, dass kein massiver Wertungsexzess vorlag und der Kläger damit den Vorwurf, die von ihm zu vertretende Arbeitsweise von „Zur Sache“ sei dumm, gegen sich gelten lassen muss.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung gründet auf § 393 EO iVm § 41 ZPO.

Handelsgericht Wien, Abteilung 58
Wien, 24. Juni 2021
Dr. Werner Nageler-Petritz, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG